

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

14. Oktober 1955.

Nr. 4536.

*ack
Wahr*

Die Einwohnergemeinde Derendingen unterbreitet dem Regierungsrat den Bebauungsplan über das Gebiet der "Mistelimatt" westlich der Affolterstrasse, Ergänzungsplan zu Blatt 2, zur Genehmigung. Gemäss Publikation im Amtsblatt und im Bezirksanzeiger erfolgte die öffentliche Planaufgabe in der Zeit vom 14. Februar bis 15. März 1955. Während der Auflagefrist gingen zwei Einsprachen ein, die bereits bei der Behandlung durch den Gemeinderat erledigt werden konnten. Die Gemeindeversammlung genehmigte den vorerwähnten Bebauungsplan am 30. Juni 1955, gegen diesen Entscheid sind beim Regierungsrat keine Beschwerden eingegangen.

Das Bauplanverfahren ist richtig durchgeführt worden. Die materielle Prüfung des in Frage stehenden Bebauungsplanes veranlasst den Regierungsrat zu folgenden Bemerkungen: Gemäss Ziff. 2 des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 30. Juni 1955 soll der Baukommission das Recht eingeräumt werden, die Stellung der Gebäude im obgenannten Baugebiet, wie sie in einem vom Projektverfasser bei der Gemeinde eingereichten Plan skizziert, im definitiven Bebauungsplan jedoch wieder weggelassen worden sind, von Fall zu Fall zu bestimmen. Diese Bestimmung geht zu weit, da es nicht dem freien Ermessen der Baukommission anheim gestellt werden kann, welche Firstrichtung sie bei den einzelnen Gebäuden im obgenannten Baugebiet vorschreiben will. Sofern in einem speziellen Bebauungsplan die Firstrichtung der einzelnen Gebäude nicht bestimmt wird, kann eine Baukommission ein Baugesuch wegen der Firstrichtung nur dann ablehnen oder unter einem entsprechenden Vorbehalt bewilligen, wenn der vorgesehene Bau verunstaltend wirkt, d.h. einen ästhetisch unhaltbaren Zustand schafft. So hiess z.B. der Regierungsrat anfangs dieses Jahres in einem Fall, wo eine Gemeindebaubehörde bei der Behandlung eines Baugesuches eine andere Firstrichtung vorschrieb, die gegenüber dem Vorschlag des Bauherrn sogar besser wirkte, eine Beschwerde des Bauherrn trotzdem gut. Der Bau kam nämlich in eine Gegend zu stehen, die bei der

bestehenden und zukünftigen Ueberbauung keine besonderen Reize aufwies, sodass im betreffenden Gebiet an die Aesthetik ein largerer Massstab angelegt werden musste und von einer Verschandelung durch die vom Bauherrn gewählte Stellung des Hauses nicht die Rede sein konnte. Das einzige Mittel, um von Anfang an eine einheitliche Ueberbauung sichern zu können, ist also nur der spezielle Bebauungsplan mit eingetragener Firstrichtung.

Dieser Rechtsprechung muss auch im vorliegenden Fall Rechnung getragen werden. Das mit der Vorbehandlung des in Frage stehenden Bebauungsplanes beauftragte Bau-Departement hat der Gemeinde von diesen Einwendungen Kenntnis gegeben. In ihrer Antwort vom 22. September 1955 wies die Baukommission lediglich darauf hin, dass der spezielle Bebauungsplan über das ganze Gebiet der "Mistelimatt" später noch zu erstellen sei, wobei dann auf die Stellung der Häuser Rücksicht genommen werde. Sie äusserte sich zu der vom Bau-Departement gewünschten Präzisierung nicht, so dass angenommen werden kann, dass die Einwohnergemeinde Derendingen mit der Genehmigung des vorliegenden Bebauungsplanes im Sinne der Erwägungen einverstanden ist.

Gestützt hierauf wird

beschlossen:

1. Dem von der Einwohnergemeinde Derendingen unterbreiteten und von der Gemeindeversammlung am 30. Juni 1955 gutgeheissenen Bebauungsplan über das Gebiet der "Mistelimatt" westlich der Affolterstrasse, Ergänzungsplan zu Blatt 2, wird im Sinne der vorstehenden Erwägungen die Genehmigung erteilt.

2. Widersprechende Bebauungspläne oder rechtliche Bestimmungen werden aufgehoben.

Genehmigungsgebühr Fr. 10.--

Publikationskosten Fr. 14.--

Fr. 24.-- (Staatskanzlei Nr. 1173)NN.

Bau-Departement (4), Rubr. 78.2.4.

Kant. Tiefbauamt (3), mit einem genehmigten

Bebauungsplan und Akten.

Kant. Hochbauamt (2), mit einem genehmigten Bebauungsplan und Akten.

Kreisbauamt I, Solothurn, mit einem genehmigten Bebauungsplan und Akten.

Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2).

Kant. Finanzverwaltung (2).

Ammannt der Einw. Gemeinde Derendingen (2), mit 1 genehmigten Bebauungsplan.

Amtsblatt (Publikation von Ziff. 1 des Dispositivs).

Der Staatsschreiber:

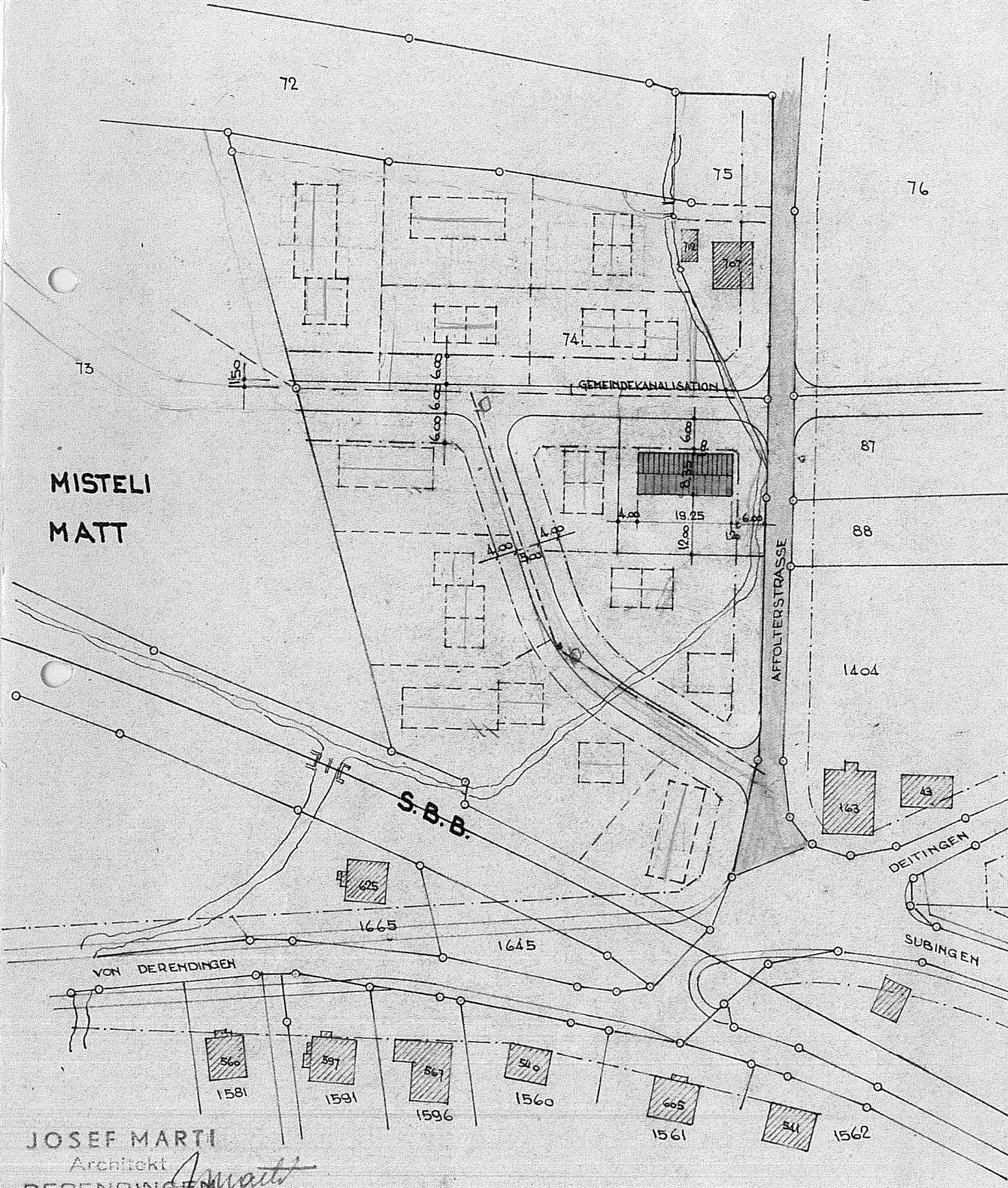
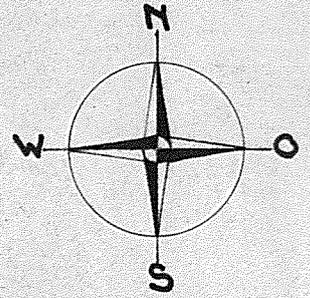
H. Schmid

SITUATION AFFOLTER

MST. 1:1000

Gez. 17.11.1954 ME.
Rev. 1.12.54.

HOLZMATT



MISTELI
MATT

S.B.B.

AFFOLTERSTRASSE

GEMEINDEKANALISATION

DEITINGEN

SUBINGEN

JOSEF MARTI
Architekt
DERENDINGEN *J. Marti*